

Umweltbericht

**zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52
- St. Engelbert Straße -
in der Gemeinde Odenthal
im Rheinisch-Bergischer Kreis**

Auftraggeber

Walter und Joachim Erker

März 2017

Umweltbericht

Zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - St. Engelbert Straße - in der Gemeinde Odenthal im Rheinisch-Bergischen Kreis

Auftraggeber:

Walter und Joachim Erker
St.-Engelbert-Straße 42
51519 Odenthal (Voiswinkel)

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Datum /
Unterschrift:

17 / 03 / 2017



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG	1
1.1	Planungsinhalte	3
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	4
1.3	Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen	6
2.	Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen	7
2.1	Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose	7
3.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT- ZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	13
3.1	Prognose bei Durchführung der Planung	13
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
4.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION	14
5.	PLANUNGSAalternativen.....	16
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	17
6.1	Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	17
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring	18
7.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	19

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage im Raum	1
Abbildung 2: Festsetzungen	3

ANLAGEN

Anlage 1: Artenschutzprüfung zur 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 52 St.-Engelbert-Straße

1. ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist die seitens der privaten Eigentümer angestrebte 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - St. Engelbert Straße - der Gemeinde Odenthal. Das betrachtete Planungsvorhaben befindet sich in der Gemeinde Odenthal im Rheinisch-Bergischen Kreis, im Ortsteil Voiswinkel (St.-Engelbert-Straße 42). Im Rahmen des Änderungsverfahrens soll für den im Besitz der Antragsteller befindlichen rückwärtigen Teil des Grundstücks (Flurstücke 2639 tlw., 2453, 4150, Flur 7, Gemarkung Unterodenthal), Baurecht für ein zusätzliches Einfamilienhaus geschaffen werden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - St. Engelbert Straße - erfolgt im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB. Das Verfahren wurde am 16.05.2013 förmlich eingeleitet. Die textlichen Festsetzungen zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 52 St.-Engelbert-Straße gelten für den Bereich der 4. Änderung unverändert fort. Durch die Änderungen des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der betrachtete Änderungsbereich umfasst den nordwestlichen Teil des Flurstücks 2639 sowie die beiden nordwestlich anschließenden, streifenförmigen Flurstücke 2453 und 4150. Die anschließende südöstliche Hälfte des Flurstücks 2639 ist mit dem vorhandenen Wohngebäude St.-Engelbert-Straße Nr. 42 bebaut. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 623 m².

Die geplante Bebauung fügt sich in die umgebende Siedlungsstruktur ein. Unter städtebaulichen Aspekten bestehen nach Auffassung der Gemeinde Odenthal hiergegen keine Bedenken.

Das entsprechende Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 52 - St. Engelbert Straße -, der hier Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO ausweist. Durch die Festsetzung einer zusätzlichen überbaubaren Fläche von rund 152 m² sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines zweiten Einfamilienhauses geschaffen werden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung vom 23. September 2004 (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 geändert) im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen vor, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist. Im § 2 (4) BauGB wird definiert, wie die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im nachfolgenden Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Vorhaben des § 2a in Verbindung mit § 2 (4) BauGB festgehalten und bewertet worden.

Als Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behördenbeteiligung wird neben dem vorliegenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB eine Artenschutzvorprüfung gemäß Stufe I der Verwaltungsvorschrift Artenschutz erstellt. In diesem Zusammenhang wurde das Büro für Landschaftsarchitektur; Dipl.-Ing. Sven Berkey in Wermelskirchen beauftragt die entsprechenden Fachgutachten zur Änderung des Bebauungsplanes zu erarbeiten.

Den entsprechenden Gutachten liegt eine Entwurfsfassung für die 4. Änderung des Bebauungsplans zugrunde. Die bereits vorhandene Bebauung ist nicht Gegenstand der fachgutachterlichen Ausarbeitungen. Als Plangebiet wird nachfolgend der Geltungsbereich der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 mit den Flurstücken 2639 tlw. sowie den Flurstücken 2453, 4150 bezeichnet.

Abbildung 1: Lage im Raum

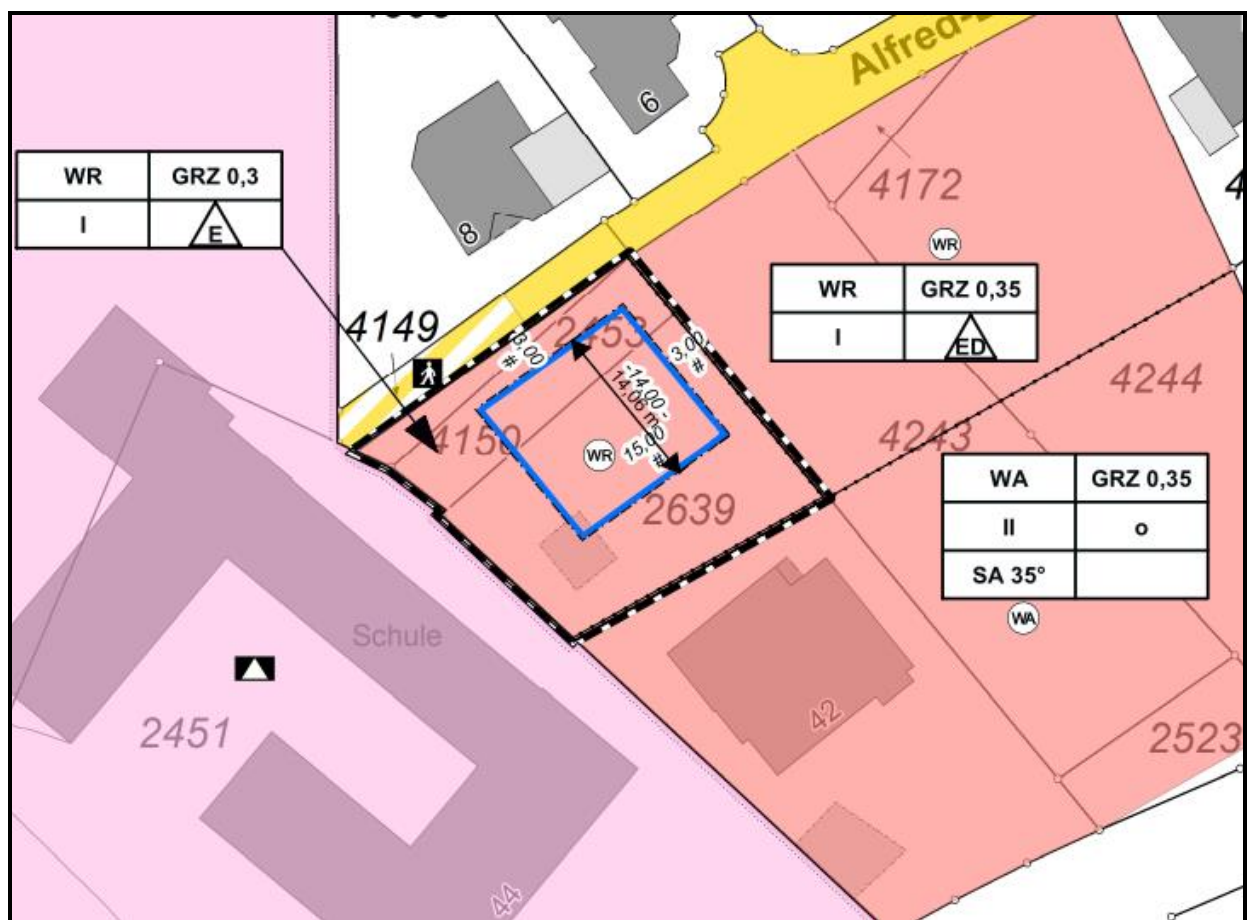


1.1 Planungsinhalte

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind die beplanten Flächen als *Allgemeines Wohngebiet* (WA) mit Einzel- und Doppelhausbebauung in zweigeschossiger Bauweise, mit Satteldach und einer GRZ von 0,35 festgesetzt. Der betrachtete Änderungsbereich hat eine Ausdehnung von ca. 623 m².

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines zusätzlichen freistehenden Wohnhauses in eingeschossiger Bauweise im rückwärtigen Grundstücksteil auf den Flurstücken 2639 und 2453 geschaffen werden. Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ) wird mit 0,3 (30 % der Grundstücksfläche) festgesetzt. Im nordöstlichen Drittel des Grundstücks, wird hierzu ein Baufenster von 14 m x 15 m festgesetzt. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über den Alfred-Delp-Weg.

Abbildung 2: Festsetzungen



Übersicht 4. Änderung Bebauungsplan Nr. 52 - St.-Engelbert-Straße mit den beplanten Flurstücken 2639 tlw., 2453 und 4150. In blau Darstellung der geplanten zusätzlichen Baufläche (Baufenster 14,0 m x 15,0 m). Schwarz gestrichelt Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter gemäß § 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Zuge der durchzuführenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen der betroffenen Fachgesetze / -pläne sind relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NRW Baugesetzbuch	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen, dass: - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Sind gem. § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Sofern ernst zu nehmende Hinweise bestehen, dass sog. Planungsrelevante Arten vorhanden sein könnten, ist eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ auf Betroffenheit vorzunehmen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere sind zu berücksichtigen die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der Abwägung nach § 1, Abs. 7, zu berücksichtigen. § 1a BauGB legt fest, dass Eingriffe nicht auszugleichen sind, die vor der planerischen Entscheidung z.B. auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zulässig waren.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes sind: - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbau- medium für stoffliche Einwirkungen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Siedlungs-, Erholungs- und sonstige öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,

Boden	Bundesbodenschutzgesetz Baugesetzbuch	- Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch z.B. Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und die Förderung der sparsamen Verwendung des Wassers sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Emissionen). Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden sowie Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen. Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Bundesnaturschutzgesetz Baugesetzbuch	Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas einschließlich des Lokalklimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
Mensch	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

1.3 Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen

Gebietsentwicklungsplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – stellt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich" dar.

Bauleitplanung

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal (rechtskräftig seit 23.06.2006) stellt für das Plangebiet flächendeckend die Darstellung Wohnbauflächen (W) dar. Hierdurch besteht die bauleitplanerische Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung des Plangebietes. Das nach Westen angrenzende Gelände der Katholischen Grundschule Voiswinkel wird im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 52 - St.-Engelbert-Straße. Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 setzt die Obergrenze der überbaubaren Grundstücksfläche fest. Als Bauform ist ausschließlich eine offene Bauweise zulässig. Zum Maß der baulichen Nutzung werden als Höchstmaß zwei Vollgeschosse mit Satteldach und maximalen Dachneigungen von 35° festgesetzt.

Landschaftsplan

Die in das Plangebiet einbezogenen Flurstücke 2639 tlw. und 2453 auf dem Flur 7, Gemarkung Unterodenthal sind außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Odenthal. Das randliche Flurstück 4150 liegt ohne Schutzausweisungen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans.

Wasserrechtliche Schutzausweisungen

Gesetzlich geschützte Überschwemmungsgebiete bzw. Trinkwasserschutzgebiete sind im Plangebiet bzw. im Umfeld des Vorhabens nicht festgesetzt.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 62 LG NRW werden gemäß Fachinformationssystem "Gesetzlich geschützte Biotope in NRW" der LANUV für den Vorhabensbereich und angrenzende Bereiche im Umfeld nicht dargestellt.

NATURA 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4809-301 "Dhünn und Eifgenbach" weist eine Minimalentfernung von rund 1,7 km zum Plangebiet auf. Im Zuge des Vorhabens sind keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke zu erwarten.

2. Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Bewertung und Prognose der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Um die Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 a – i BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, wird der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben und die ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Die folgenden Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 6 Nr. a, b, c, d, h, i, BauGB) sind bezüglich der vorliegenden Planung als abwägungsrelevant einzustufen. Eine vertiefende Betrachtung und Bewertung ist daher erforderlich.

Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Bestand und Bewertung Der beplante Bereich mit einem Gesamtumfang von insgesamt ca. 623 m² im rückwärtigen Teil des beplanten Grundstücks als ist als gestaltete Gartenfläche innerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs des Ortsteils Voiswinkel zu beschreiben. Zierrasen nimmt hierbei den größten Teil der Gartenflächen ein. Eine Schnithecke trennt den gebäudenahen Gartenteil mit einer kleineren gepflasterten Terrasse von den hinteren Gartenbereichen ab. Letztere zeichnen sich durch überwiegend intensiv gepflegte Rasenflächen mit einigen nicht standortheimischen Ziergehölzen aus. Die Koniferen erreichen geschätzte Wuchshöhen von etwa 8 - 10 m. Insgesamt kommt dem Plangebiet aufgrund der intensiven Gartennutzung und des relativ jungen Bestands nicht standortheimischer Nadelgehölze eine nur geringe Bedeutung für die Flora und die biologische Vielfalt zu.	Auswirkungsprognose Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans wird die bau- und anlagebedingte Überformung / Inanspruchnahme von Biotopen geringer Bedeutung für die Flora und die biologische Vielfalt vorbereitet. Durch die zusätzliche Einzelhausbebauung werden intensiv genutzte Gartenflächen baulich überplant. Weiterhin sind im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung in begrenztem Umfang befestigte Nebenflächen zulässig. Aus der festgesetzten GRZ von 0,3 ergibt sich eine überbaubare Grundstücksfläche von 186 m² zzgl. der zulässigen Überschreitung um bis zu 50%. Durch eine möglichst umfassende Herstellung erforderlicher Nebenflächen in wasserdurchlässiger Bauweise können schutzgutrelevante Eingriffe teilweise vermieden bzw. vermindert werden. Insgesamt sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf Pflanzen und die biologische Vielfalt von geringer Erheblichkeit.
Schutzgut Tiere und Artenschutz (§1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Bestand und Bewertung Aufgrund der intensiven Gartennutzung mit Zierrasen und kleinen bis mittelgroßen Koniferen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet allenfalls von ubiquitären Tierarten der Siedlungsbereiche genutzt wird. Die Bedeutung des Plangebietes für Tiere und den Artenschutz ist zusammenfassend als gering einzuschätzen. Eine relevante Bedeutung bzw. Vorkommen planungsrelevanter Arten sind aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes auszuschließen.	Auswirkungsprognose Für das Plangebiet ergibt sich im Rahmen der erforderlichen Baumaßnahmen ein umfassender Verlust bzw. eine Überprägung des derzeitigen Gartengrundstücks strukturarmer Ausprägung. Hierdurch werden Lebensräume von häufigen und verbreitet vorkommenden Arten der Siedlungsbereiche teils temporär, teils dauerhaft baulich in Anspruch genommen. Mit dem Vorhaben ist keine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten verbunden. Somit kann ein Zutreffen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

	für die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 der Stadt Odenthal ausgeschlossen werden.
Schutzgut Wasser (§1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	
Bestand und Bewertung Gemäß den Angaben der Bestandsaufnahme zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Plangebiet dem Grundwasserkörper "Rechtsrheinisches Schiefergebirge" (GWK: 273_07) zugeordnet (Quelle: FLUGGS). Die Grundwasserverhältnisse vor Ort sind demnach von wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleitern aus Ton-, Schluff und z.T. Sandstein ohne relevante wasserwirtschaftliche Bedeutung gekennzeichnet. Den unversiegelten Freiflächen im Plangebiet kommt folglich eine nur allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung zu. Oberflächengewässer sind im Plangebiet bzw. im nähen Umfeld nicht vorhanden. Den anthropogen überformten Böden im Plangebiet kommt hinsichtlich der Grundwasserneubildung sowie der Filter- und Pufferfunktion eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Wasser zu.	Auswirkungsprognose Während der Bauphase ist eine vollständige Inanspruchnahme der rückwärtigen Grundstücksteile im Umfang von ca. 623 m² zu erwarten. In Folge einer baulichen Umsetzung ergeben sich teils temporäre, teils dauerhafte Einschränkungen der Filter- und Grundwasserneubildungsfunktionen mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Durch die geplante zusätzliche Einzelhausbebauung sowie zulässige Nebenflächen werden weitestgehend unbefestigte Freiflächen mit geringer Bedeutung für den Wasserhaushalt versiegelt. Durch eine möglichst umfassende Herstellung erforderlicher Nebenflächen in wasserdurchlässiger Bauweise können schutzgutrelevante Eingriffe teilweise vermieden bzw. vermindert werden. Nach Wiederherstellung und Begrünung der Böden im Bereich der verbleibenden Freiflächen und einer ordnungsgemäßen Schmutzwasserentsorgung verbleiben im Rahmen des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.
Schutzgut Boden (§1 a (2) und §1 (6) Nr. 7 a BauGB)	
Bestand und Bewertung Der geologische Untergrund besteht nach Angaben der Hydrogeologischen Übersichtskarte im weiteren Umfeld überwiegend aus devonischem Ton-, Schluff und Sandsteinen. Vorherrschende Bodengesellschaften sind Parabraunerden (Quelle: DEUTSCHER PLANUNGS-ATLAS, 1978). Die beplanten weitgehend ebenen Gartenteile sind in Hinblick auf Relief und Bodenverhältnisse sowie durch die Anlage von befestigten Terrassenbereichen offensichtlich bereits als anthropogen überformt zu beurteilen. Gemäß der Bodenkarte 1 : 50.000 (Quelle: IS GD NRW) ist in den beplanten Gartenbereichen der Bodentyp "Pseudogley-Braunerde" ausgeprägt. Hierbei handelt es sich um Bodenbildungen die sich durch jungpleistozäne Erosionsvorgänge aus ursprünglich oberhalb gelegenen Böden der Kuppen- und Hangbereiche sowie älteren Terrassenablagerungen gebildet haben. Vorherrschende Bodenarten sind sandige bis kiesige Lehme. Daneben reicht im Randbereich der St.-Engelbert-Straße	Auswirkungsprognose Aus der umfassenden bauzeitlichen Inanspruchnahme der rückwärtigen Grundstücksteile im Umfang von ca. 623 m² resultieren teils temporäre, teils dauerhafte Einschränkungen der Bodenfunktionen mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Boden. Durch die geplante zusätzliche Einzelhausbebauung (ca. 152 m²) und zulässigen Nebenflächen werden anthropogen überformte Böden mit geringer schutzgutspezifischer Bedeutung anlagebedingt baulich überplant. Durch eine möglichst umfassende Herstellung erforderlicher Nebenflächen in wasserdurchlässiger Bauweise können schutzgutrelevante Eingriffe teilweise vermieden bzw. vermindert werden. Erhebliche betriebsbedingte Stoffeinträge / Verunreinigungen (Kraftfahrzeuge / Verkehrsflächen, Stellplätze) über den Bodenpfad (auch für das Schutzgut Wasser) sind nicht zu erwarten, da die potentielle Verkehrsbelastung durch die

"Podsol-Braunerde" in geringem Umfang in das Plangebiet. Eine Schutzwürdigkeit ist nach Angaben des Geologischen Dienstes für die beplanten Bereiche mit ursprünglich vorkommenden "Pseudogley-Braunerden" nicht angegeben. Die Bedeutung der anthropogen überformten Böden ist für das Schutzgut Boden als gering zu bewerten.	Ausweisung eines zweiten Wohngebäudes nur unmerklich zunehmen wird.
Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	
Bestand und Bewertung Am westlichen Rand des Bergischen Landes gelegen weist das Plangebiet ein Übergangsklima zwischen dem vorwiegend ozeanisch bestimmten nordwest-deutschen Klima der Niederrheinischen Bucht und den kontinentaler getönten klimatischen Bedingungen des Rheinischen Schiefergebirges auf. Die charakteristische Verteilung der Niederschläge zeigt neben einer sommerlichen Niederschlagsspitze ein zweites Maximum in den Wintermonaten. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei rund 8,5 °C. Die nahegelegene Niederschlagsstation Odenthal des Wupperverbandes (Gelände Klärwerk Odenthal) gibt eine jährliche Gesamtniederschlagsmenge von rund 1.000 mm an. Das Plangebiet liegt innerhalb der gut durchgrünten Siedlungsstrukturen des Ortsteils Voiswinkel. Nach Osten grenzt eine bislang unbebaute Wiesenfläche an. Auf der Westseite schließt das Gelände der Katholischen Grundschule mit größeren Baukörpern als auch weitläufigen unbauten Freiflächen und randlichen Gehölzen an. Hiervon abgesehen herrscht im Umfeld freistehende Einzelhausbebauung mit umgebenden Gartengrundstücken vor. Das geplante Gartengrundstück umfasst neben Zierrasen geringer Ausdehnung überwiegend kleine bis mittelgroße Koniferen mit maximalen Wuchshöhen von 8 - 10 m sowie gepflasterte Terrassenflächen. Dem Plangebiet sind in Hinblick auf seine begrenzte Größe sowie seine beschränkte Ausstattung mit klimatisch bzw. lufthygienisch relevanten Strukturen allenfalls untergeordnete und kleinklimatisch wirksame Filter- und Ausgleichsfunktionen zuzuordnen. Die schutzgutspezifische Bedeutung für den Naturhaushalt ist als zu beurteilen.	Auswirkungsprognose Mit der im Rahmen des Planungsvorhabens planerisch gesicherten Bebauung (ca. 152 m²), und zulässigen Nebenflächen ist eine entsprechende dauerhafte Bebauung und Versiegelung von Freiflächen mit untergeordneter klimatischer Bedeutung verbunden. Aus den im Rahmen des Planungsvorhabens getroffenen Festsetzungen ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.
Landschaft und Ortsbild (§ 1 (6) Nr. 5 und 7 a BauGB)	
Bestand und Bewertung Das Plangebiet ist in der südlichen Hälfte der Ortslage Odenthal-Voiswinkel angeordnet. Das Plangebiet umfasst rückwärtige Grundstückteile zwischen der vorhandenen vorgelagerten Wohnbebauung St-Engelbert-Straße Nr. 42,	Auswirkungsprognose Das im Rahmen der geplanten Änderung des Bebauungsplanes angestrebte zusätzliche Wohnhaus fügt sich in die umliegende Bebauung

dem westlich anschließenden Gelände der Katholischen Grundschule und der Bebauung entlang der Alfred-Delp-Straße. Im Osten schließt unbebautes Grünland an. Durch die umliegende Bebauung ist die geplante Grundstücksbereich aktuell nur von dem "Afred-Delp-Weg" sowie der unmittelbar nach Osten angrenzenden Wiesenfläche einsehbar. Aufgrund der fehlenden Ausstattung mit prägendem Baumbestand als auch der beschränkten Einsehbarkeit wird dem Plangebiet bezüglich des Landschafts- und Ortsbildes eine geringe Bedeutung beigemessen.	ein. Aus den geplanten Festsetzungen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und Ortsbild.
Schutzgut Mensch und seine Gesundheit (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)	
Bestand und Bewertung Das Plangebiet ist im rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 52 als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Aktuell hat das Plangebiet keine Bedeutung für die Wohnfunktion. Die geplante zusätzliche Bebauung entspricht dem Charakter der umliegenden Wohnbebauung. Eine hervorzuhebende Bedeutung des geplanten rückwärtigen Grundstücksteils für die Wohnumfeldfunktion ist nicht gegeben.	Auswirkungsprognose Wesentliche Auswirkungen des betrachteten Planungsvorhabens auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sind auf die Bauphase begrenzt. Diesbezüglich sind temporär wirkende baubedingte Beeinträchtigungen wie z.B. Lärm durch Baumaschinen und Staubentwicklung etc. möglich die sich auf angrenzende Wohnlagen auswirken können. Erhebliche Mehrbelastungen auf das Schutzgut durch potentielle Immissionen (z.B. Schadstoffe, Geräusche) durch Kraftfahrzeuge sind nicht zu erwarten, da die potentielle Verkehrsbelastung durch die Ausweisung eines zweiten Baugrundstückes nur unmerklich zunehmen wird. Die schutzgutspezifische Erheblichkeit des Vorhabens ist als gering einzustufen. Nach Beendigung der Baumaßnahme verbleiben in Folge der geplanten Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit.
Schutzgut Kultur- und Sachgüter (§ 1 (6) Nr. 7 d BauGB)	
Bestand und Bewertung Zu berücksichtigende Kulturgüter sind für das Plangebiet nicht bekannt. In der Liste der Bau- und Bodendenkmäler der Gemeinde Odenthal sind für die Ortslage Voiswinkel keine relevanten Denkmäler verzeichnet. In vorhandenen historischen Karten (Tranchot 1801-1828 / Uraufnahme 1836-1850 / Neuaufnahme 1891-1912) sind keine historischen Relikte und Siedlungsflächen oder sonstige kulturhistorisch relevanten Strukturen und Elemente für das Plangebiet vermerkt. Sachgüter im Sinne von vorhandener technischer Infrastruktur (Leitungsstrassen usw.) sind für das Plangebiet nicht bekannt.	Auswirkungsprognose Sach- und Kulturgüter sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. In Folge der geplanten 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - St.-Engelbert-Straße ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen (§ 1 (6) Nr. 7 i BauGB)	
Bestand und Bewertung Gemäß BauGB sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogene Raumanalyse Informationen über die funktionalen (Wechsel-)Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhaltet. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen bzw. die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und auch dort dargestellt. Bei Landschaftsteilen mit ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefügen ("Wechselwirkungskomplexe") wird empfohlen, soweit entscheidungsrelevant betroffen, die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen bzw. die sich ergebende Veränderungen ergänzend zur schutzgutbezogenen Darstellung zusammenfassend zu beschreiben. Derartige Wechselwirkungskomplexe werden durch die Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - St.-Engelbert-Straße nicht relevant betroffen.	Auswirkungsprognose Erhebliche Umweltauswirkungen oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind bei dem geplanten Vorhaben nicht zu erwarten.

Für die nachfolgend aufgeführten Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB ist eine vertiefende Betrachtung nicht erforderlich, da die entsprechenden Themenkomplexe für das vorliegende Planungsvorhaben nicht relevant sind und folglich nicht als abwägungsrelevant einzustufen sind:

b) Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Einflussbereich des Planungsvorhabens und sind folglich nicht betroffen.

e) Emissionen, Abfälle und Abwässer

Die Entsorgung von Abfällen und Abwässern wird über die kommunalen Versorgungsunternehmen sichergestellt. Mit dem Planungsvorhaben sind diesbezüglich keine wesentlichen Änderungen verbunden. Weiterhin sind in Folge des Planungsvorhabens keine relevanten Änderungen bezüglich der Entstehung von Emissionen zu erwarten.

f) Erneuerbare Energien sowie sparsame effizient Nutzung von Energie

Die durch die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 planerisch vorbereitete zusätzliche Bebauung hat die gültigen Richtlinien, Vorgaben und bautechnischen Energiestandards zu einem effizienten Energieverbrauch für Neu- und Umbauten (Energiesparverordnung (EnEV)) zu berücksichtigen.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzplänen

Schutzausweisungen des Landschaftsplans sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen. Abfall- und Immissionsschutzpläne sind nicht bekannt.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch die geplante Änderung ergeben sich keine bemerkenswerten Beeinträchtigungen auf die Luftqualität.

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

3.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Die im Rahmen des Planungsvorhabens getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglichen über die bestehende Wohnbebauung hinaus die Schaffung eines weiteren freistehenden Wohngebäudes. Für die verbleibenden randlichen Freiflächen ist eine gärtnerische Gestaltung anzunehmen. Das Planungsvorhaben fügt sich in die umliegende Bebauungsstruktur ein. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Erhalt der gegenwärtigen baulichen Gegebenheiten und gärtnerischen Nutzung der unbebauten Grundstücksteile auszugehen.

4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION

Das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes soll nach § 13 a BauGB (Innenentwicklung) aufgestellt werden. Eine landschaftsrechtliche Eingriffsbilanzierung ist deshalb nicht erforderlich.

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen Eingriffe in Natur in Landschaft auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von vorrangiger Bedeutung.

Hierzu zählen z.B. allgemein wirksame Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen:

Aspekte zur Vermeidung / Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen:

- Flächensparende und schonende Baudurchführung (z.B. Andienung der Baustellen über vorhandene Wege, Straßen; Baustelleneinrichtungen nur auf bereits in Anspruch genommenen Flächen (versiegelte Flächen) oder auf Flächen, die aufgrund der Planung verändert werden.
- Die Anlage der Baustelleneinrichtung sollte so erfolgen, dass Beeinträchtigungen (Lärm, Schadstoffe, Grundwasserbelastungen) für die Umgebung und den Naturhaushalt vermieden werden.
- Lagerung von Material (z.B. Filterkies, Sand, etc.) nur im Bereich anlagebedingt in Anspruch genommener Flächen.
- Vorhandene angrenzende Vegetationsstrukturen sind gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen und zu sichern. Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche nach RAS LG 4.
- Ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung erhaltenswerter Gehölze im Randbereich der Baumaßnahme ist durch entsprechende Pflege (Rückschnitt, Auf-den-Stock-setzen, Wurzelschutz) zu vermeiden. Erforderliche Maßnahmen sind frühzeitig fachgerecht durchzuführen.
- Reduzierung des Vegetationsverlustes auf das unbedingt notwendige Maß.
- Evtl. Gehölzrückschnitt bzw. erforderliche Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar.
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Verwendung biologisch abbaubarer Schmierstoffe und Betanken von Baustellenfahrzeugen in gesicherten Bereichen.
- Abtrag des Ober- und Unterbodens nach Entfernen der Vegetationsdecke und getrennte Lagerung und Mieten. Wiederverwendung gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten). Wiederverwendung von Bodenmassen (Ober- und Unterboden).
- Während der Bauarbeiten anfallende Abfälle (Gebinde, Verpackungen etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Allgemein wirksame Aspekte zur Vermeidung / Verminderung anlagebedingter Beeinträchtigungen:

- Beschränkung des benötigten Flächenbedarfs / der Neuversiegelung für das geplante Vorhaben auf das unbedingt notwendige Maß. Zum Schutz des Bodens und zum sparsamen Umgang mit ihm wird eine Teilversiegelung für Flächen empfohlen, deren Versiegelung nicht zwingend erforderlich ist.
- Auch aus Sicht des Bodenschutzes wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern oder als Brauchwasser wieder zu verwenden.
- Das zur Verfüllung von Baugruben bzw. Geländeregulierung vorgesehene Material muss den Prüf- und Vorsorgewerten der BBodSchV hinsichtlich der beabsichtigten Nachnutzung entsprechen.
- Einbindung in das Ortsbild durch Pflanzmaßnahmen und Fassadenbegrünung.

5. PLANUNGSAalternativen

Planungsalternativen liegen seitens des privaten Antragstellers nicht vor.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage § 2 Abs. 4 und §2 a BauGB gegliedert und erstellt. Umweltschutzbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden beschrieben und die Auswirkungen der Planung bewertet.

Als Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung wurden seitens der Gemeinde Odenthal zur Verfügung gestellte Unterlagen verwendet.

Darüber hinaus wurden folgende Fachinformationssystem für die Ermittlung der relevanten Grundlagendaten herangezogen:

- Artenschutzprüfung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 – St-Engelbert-Straße der Gemeinde Odenthal, Rheinisch-Bergischer Kreis (BERKEY, März 2017)
- RBK-Geoportal (Landschaftsplan) (Rheinisch-Bergischer Kreis)
- Fachinformationssystem "NATURA 2000-Gebiet in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
(Messtischblatt MTB 4908 Burscheid, Quadrant 4)
- Fachinformationssystem "Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem Wasser - "ELWAS" (MKULNV)
- FlussGebietsGeoinformationsSystem (FluGGS) (WUPPERVERBAND)
- Deutscher Planungsatlas NRW Band I Hydrologie / Boden
- "Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen" (LAND NRW)
(Historische Karten: Tranchot 1801-1828)
(Historische Karten: Uraufnahme 1836-1850)
(Historische Karten: Neuaufnahme 1891-1912)

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten traten nicht auf.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Der Stadt obliegt die Pflicht zu prüfen, ob und inwieweit erhebliche Umweltauswirkungen infolge der Umsetzung des Bebauungsplanes eintreten. Die hierfür notwendige Überwachung der Schutzgüter (Umwelt Monitoring) dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener Umweltfolgen, so dass nachteilige Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen beseitigt oder zumindest gemindert werden können (vgl. § 4c BauGB).

Eine geplante Überwachung eventueller Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter ist nicht bekannt. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) wird jedoch eine Überprüfung der Bebauungsplan-festsetzungen einschließlich einer fachgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen empfohlen.

Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger, nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter sind zu dokumentieren; gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen durchzuführen.

7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist die seitens der privaten Eigentümer angestrebte 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 - St. Engelbert Straße - der Gemeinde Odenthal. Das betrachtete Planungsvorhaben befindet sich in der Gemeinde Odenthal im Rheinisch-Bergischen Kreis, im Ortsteil Voiswinkel (St.-Engelbert-Straße 42). Im Rahmen des Änderungsverfahrens soll für den im Besitz der Antragsteller befindlichen rückwärtigen Teil des Grundstücks (Flurstücke 2639 tlw., 2453, 4150, Flur 7, Gemarkung Unterodenthal), Baurecht für ein zusätzliches Einfamilienhaus geschaffen werden.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind die beplanten Flächen als *Allgemeines Wohngebiet* (WA) mit Einzel- und Doppelhausbebauung in zweigeschossiger Bauweise, mit Satteldach und einer GRZ von 0,35 festgesetzt. Der betrachtete Änderungsbereich hat eine Ausdehnung von ca. 623 m².

Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen die planerischen Voraussetzungen für die Errichtung eines zusätzlichen freistehenden Wohnhauses in eingeschossiger Bauweise im rückwärtigen Grundstücksteil auf den Flurstücken 2639 und 2453 geschaffen werden. Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ) wird mit 0,3 (30 % der Grundstücksfläche) festgesetzt. Im nordöstlichen Drittel des Grundstücks, wird hierzu ein Baufenster von 14 m x 15 m festgesetzt. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über den Alfred-Delp-Weg.

Dem Gutachten liegt die Entwurfsfassung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 der Gemeinde Odenthal zugrunde.

Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB für das kleinflächige Planungsvorhaben findet die baurechtliche Eingriffsregelung keine Anwendung.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit potentiell vorkommender planungsrelevanter Arten in Folge der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 der Stadt Odenthal ist nicht zu erwarten. Ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Rahmen der Artenschutzprüfung für das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Teilabschnitt Region Köln – stellt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich" dar.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Odenthal stellt für das Plangebiet flächendeckend die Darstellung Wohnbauflächen (W) dar. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Nr. 52 - St.-Engelbert-Straße. Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 setzt die Obergrenze der überbaubaren Grundstücksfläche fest. Als Bauform ist ausschließlich eine offene Bauweise zulässig. Zum Maß der baulichen Nutzung werden als Höchstmaß zwei Vollgeschosse mit Satteldach und maximalen Dachneigungen von 35° festgesetzt.

Die in das Plangebiet einbezogenen Flurstücke 2639 tlw. und 2453 auf dem Flur 7, Gemarkung Unterodenthal sind außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Odenthal verortet. Das randliche Flurstück 4150 liegt ohne Schutzausweisungen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans.

Das Plangebiet mit einem Gesamtumfang von insgesamt ca. 623 m² ist als gestaltete Gartenfläche innerhalb des geschlossenen Siedlungszusammenhangs des Ortsteils Voiswinkel zu beschreiben. Zierrasen nimmt hierbei den größten Teil der Gartenflächen ein. Daneben sind eine kleinere gepflasterte Terrasse, intensiv gepflegte Rasenflächen und Ziergehölze und -hecken kennzeichnend.

Insgesamt ergeben sich für die Schutzgüter *Natur und Landschaft (Pflanzen und die biologische Vielfalt / Tiere), Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Ortsbild, Mensch und seine Gesundheit* sowie *Kultur und Sachgüter* durch das Planungsvorhaben Auswirkungen untergeordneter bis geringer Erheblichkeit.

Alternativen und andersartige Lösungsmöglichkeiten sind aus umweltfachlicher Sicht nicht notwendig.